

**Satzung über Teilnehmerentgelte
nach dem Bayerischen Mediengesetz
(Teilnehmerentgeltsatzung - TES)**

Vom 23. Juli 1998

**zuletzt geändert durch Satzung
vom 25. Oktober 2001**

Auf Grund des Art. 38 Abs. 6 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) vom 24. November 1992 (GVBl. S. 584, BayRS 2251-4-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1997 (GVBl. S. 843), erläßt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck des Entgelts

**Zweiter Abschnitt
Entgelte für zusätzliche Programme**

- § 3 Entgeltgrundsätze
- § 4 Höhe und Berechnung des Entgelts
- § 5 Nachlässe
- § 6 Befreiungen
- § 7 Ende der Teilnehmerentgeltspflicht,
Kündigung

**Dritter Abschnitt
Aufteilung und Verwendung**

- § 8 Aufteilung und Verteilung der Entgelte
- § 9 Programmfördernder Zuschuß
- § 10 Informationspflicht

**Vierter Abschnitt
Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten**

- § 11 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

Anlage zur TES:

Berechnungsgrundsätze für zuschußfähige
Programme gemäß § 9 Abs. 1

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt Einzelheiten des Teilnehmerentgelts, insbesondere Höhe, Zahlungstermine, Befreiungen im Einzelfall, Entgeltformen, Aufteilung und Verteilungsverfahren.

(2) ¹Teilnehmer ist der Inhaber eines Kabelanschlusses an den Kabelanlagen, die die Deutsche Bundespost oder die Deutsche Telekom AG als Kabelanlagenbetreiberin errichtet hat. ²Inhaber ist, wer einen Vertrag zur Nutzung eines Kabelanschlusses im Sinn des Satzes 1 abgeschlossen hat. ³Als Teilnehmer im Sinne dieser Satzung gilt auch der Betreiber einer sonstigen Kabelanlage, die der Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen oder Mediendiensten in 10 oder mehr Wohneinheiten dient.

§ 2
Zweck des Entgelts

Das Teilnehmerentgelt wird als Zuschuß für Programmanteile bayerischer Programmanbieter, insbesondere für den weiteren Aufbau einer möglichst flächendeckenden Versorgung mit lokalen und regionalen Fernsehangeboten sowie zur Mitfinanzierung der gesetzlichen Aufgaben der Landeszentrale verwendet.

Zweiter Abschnitt
Entgelte für zusätzliche Programme

§ 3
Entgeltgrundsätze

(1) ¹Die Landeszentrale erhebt das Teilnehmerentgelt aufgrund der Vereinbarung oder eines Leistungsbescheides nach Art. 33 Abs. 4 BayMG. ²Sie kann den Betreiber der Kabelanlage oder Dritte mit dem Abschluß der Vereinbarung und dem Einzug der Teilnehmerentgelte beauftragen.

(2) Wer als Vertreter eines Teilnehmers die Vereinbarung nach Art. 33 Abs. 3 BayMG

abgeschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, der Landeszentrale nach ihrer Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrages verweigert.

(3) ¹Die Entgeltspflicht des Teilnehmers beginnt mit Ablauf des Monats, in dem erstmalig die Nutzungsmöglichkeit von nach Art. 26 Abs. 1 BayMG genehmigten Rundfunkprogrammen in der Kabelanlage eröffnet wurde. ²Die Landeszentrale kann in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen treffen.

(4) ¹Der Anspruch auf Zahlung des Teilnehmerentgelts entsteht grundsätzlich mit Beginn des Kalenderjahres; es wird als Jahresbetrag jeweils zum 1. Juli erhoben. ²Besteht zu Beginn des Kalenderjahres keine Entgeltspflicht, erfolgt die erstmalige Erhebung nur für die restlichen Monate des Kalenderjahres; beginnt die erstmalige Entgeltspflicht in der zweiten Jahreshälfte, so erfolgt die erstmalige Erhebung im Folgejahr. ³Bei Vereinbarungen gemäß Art. 33 Abs. 3 BayMG für mehr als 40 Wohneinheiten kann die Landeszentrale mit dem Teilnehmer abweichend von den Sätzen 1 und 2 monatliche Abschlagszahlungen vereinbaren.

(5) Wird ein Kabelanschluss oder eine sonstige Kabelanlage im Sinn von § 1 Abs. 2 Satz 3 ausschließlich im Rahmen eines gewerblichen Saisonbetriebes oder einer vergleichbaren Einrichtung genutzt, kann auf Antrag für den Zeitraum von der Erhebung des Teilnehmerentgelts abgesehen werden, in dem der Betrieb oder die Einrichtung stillgelegt wird, wenn die Stilllegung nachgewiesen mindestens zwei Monate andauert.

§ 4
Höhe und Berechnung des Entgelts

(1) ¹Die Höhe des vom Teilnehmer zu zahlenden Entgelts bemisst sich nach der Anzahl der versorgten Wohneinheiten und beträgt je Wohneinheit und Monat € 1,00, §§ 5 und 6 bleiben unberührt.

(2) ¹Eine Wohneinheit ist die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammen-

hängenden Räumen, die ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden können und die die selbständige Führung eines Haushaltes ermöglichen oder die zum ständigen oder regelmäßigen Aufenthalt von Personen bestimmt sind (Wohneinheiten in besonderen Fällen). ²Eine Wohneinheit liegt auch vor, wenn die Räume nur zeitweise für Wohnzwecke genutzt werden (z. B. Ferienwohnung).

(3) ¹Für die Berechnung der Höhe des Teilnehmerentgelts werden bei Wohneinheiten in besonderen Fällen im Sinn des Absatzes 2

1. bei Büroräumen, gewerblich genutzten und vergleichbaren Räumen, Räumen in Beherbergungsbetrieben und vergleichbaren Betrieben, Räumen von Programm- anbietern oder -veranstaltern, denen auf dem Grundstück, auf dem sich diese Räume befinden, gleichzeitig eine Rundfunkleitung unbefristet bereitgestellt wurde, je drei Räume mit Breitbandsteckdosen,
2. bei Schulen, Universitäten, Heimen, Krankenhäusern, Sanatorien und vergleichbaren Einrichtungen, sofern deren Träger eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein Verband der freien Wohlfahrtspflege oder eine andere gemeinnützige juristische Person des privaten Rechts ist, je fünf Räume mit Breitbandsteckdosen,

als eine Wohneinheit gerechnet. ²Bei Räumen von Programmanbietern und Programmveranstaltern nach Nr. 1 werden höchstens sechs Wohneinheiten, in den Fällen der Nr. 2 höchstens 30 Wohneinheiten zugrundegelegt. ³Bei abgeschlossenen Messegeländen werden alle Ausstellungshallen und Ausstellungsräume pauschal als sechs Wohneinheiten gerechnet.

(4) Die nach Abs. 3 ermittelten Wohneinheiten werden auf volle Wohneinheiten abgerundet, es wird jedoch mindestens eine Wohneinheit berücksichtigt.

§ 5 Nachlässe

(1) ¹Werden Teilnehmerentgelte für mehrere Wohneinheiten entrichtet, ist ein Verwaltungs-

nachlaß zu gewähren. ²Aufgrund des Verwaltungsnachlasses beträgt das Teilnehmerentgelt abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 bei Vereinbarungen für

41 bis 100 Wohneinheiten
€ 0,92 je angeschlossene Wohneinheit*

101 bis 500 Wohneinheiten
€ 0,79 je angeschlossene Wohneinheit**

mehr als 500 Wohneinheiten
€ 0,64 je angeschlossene Wohneinheit.***

³Es ist jedoch mindestens der Betrag für vierzig Wohneinheiten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 zu entrichten. ⁴Innerhalb jeder Nachlaßstufe ist mindestens der Endbetrag für die vorherige Nachlaßstufe zu entrichten.

(2) ¹Ein Teilnehmer kann beantragen, dass sämtliche von ihm betriebenen Kabelanlagen oder Kabelanschlüsse in einer Vereinbarung nach Art. 33 Abs. 3 BayMG zusammengefasst werden. ²Für die Berechnung der Nachlässe nach Absatz 1 wird die Gesamtzahl der auf Grund der neuen Vereinbarung nach Art. 33 Abs. 3 BayMG versorgten Wohneinheiten zu Grunde gelegt.

(3) Wird das auf das Kalenderjahr entfallende Teilnehmerentgelt bis zum 15. Januar dieses Kalenderjahres im Voraus bezahlt, verringert sich das monatliche Entgelt um ein Zwölftel (Vorauszahlungsnachlass).

* bis 31.12.2001 DM 1,80

** bis 31.12.2001 DM 1,55

*** bis 31.12.2001 DM 1,25

§ 6 Befreiungen

(1) ¹Nach dem BayMG zugelassene Rundfunkanbieter sind von der Entgeltspflicht befreit, soweit ihr Kabelanschluß für betriebliche Zwecke genutzt wird; dasselbe gilt für die Landeszentrale.

(2) ¹Teilnehmer, die aufgrund des Art. 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II. S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen, sind von der Entgeltspflicht befreit. ²Dasselbe gilt für Teilnehmer, die gemäß Art. 60 Abs. 5 Buchst. b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) Vorrechte genießen.

(3) ¹Der Betreiber einer sonstigen Kabelanlage kann auf Antrag von der Landeszentrale von der Zahlung des Teilnehmerentgelts ganz oder teilweise befreit werden, sofern die Erhebung des Teilnehmerentgelts für ihn eine unbillige Härte bedeuten würde. ²Eine unbillige Härte kann insbesondere dann vorliegen, wenn

1. im Zeitpunkt der Errichtung die Kabelanlage aufgrund topographischer Gegebenheiten erforderlich war, um einen ordnungsgemäßen Empfang der in der Region terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramme sicherzustellen und
2. die Kabelanlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird.

§ 7 Ende der Teilnehmerentgeltspflicht, Kündigung

(1) ¹Die Teilnehmerentgeltspflicht endet, wenn kein nach Art. 26 Abs. 1 BayMG genehmigtes Rundfunkprogramm mehr in die Kabelanlage eingespeist wird. ²In diesem Fall kann der Teilnehmer die Vereinbarung nach Art. 33 Abs. 3 BayMG zum Ende des Monats kündigen.

(2) ¹Die Teilnehmerentgeltspflicht im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 1 endet mit Ablauf des Monats, in dem die zur Nutzung des Kabelanschlusses geschlossene Vereinbarung unwirksam wird.

²Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Beendigung dieser Vereinbarung nachzuweisen.

Dritter Abschnitt Aufteilung und Verwendung

§ 8 Aufteilung und Verteilung der Entgelte

(1) Das Entgeltaufkommen, aus dem vorab die Kosten des Inkassos beglichen werden, steht den Anbietern für deren jeweilige Programmanteile sowie der Landeszentrale zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

(2) Die Landeszentrale erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen jährlichen Festbetrag von bis zu 2,5 Mio. €.

(3) ¹Das restliche Entgeltaufkommen steht den Anbietern zu (Anbieteranteil). ²Den Anbieteranteil setzt die Landeszentrale vorrangig zur Förderung der technischen Infrastruktur, insbesondere zur Sicherstellung einer ausgewogenen landesweiten Rundfunkstruktur gemäß Art. 11 Satz 2 Nr. 10 BayMG, sowie zur Förderung innovativer Rundfunkentwicklungen zu Gunsten örtlich, landesweit oder bundesweit verbreiteter Rundfunkprogramme ein. ³Im Rahmen der Förderung der technischen Infrastruktur nach Satz 2 können insbesondere die Kosten der Heranführung und Verbreitung sowohl von örtlich als auch von landesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen beglichen werden, sofern diese in Kabelanlagen eingespeist werden.

(4) ¹Die verbleibenden Entgeltanteile erhalten die Anbieter von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, die ein nach Art. 26 Abs. 1 BayMG genehmigtes Programm in Kabelanlagen einbringen, als programmfördernden Zuschuß. ²Anbieter von Hörfunkprogrammen erhalten vom Gesamtvolumen der programmfördernden Zuschüsse bis zu 10 v. H.

(5) ¹Für die Aufteilung der Entgelte zwischen Landeszentrale und Anbietern sowie für die Verteilung der Entgelte an die Anbieter werden die jeweils im laufenden Kalenderjahr vereinbarten Entgelte zu Grunde gelegt. ²Abweichend von Satz 1 können Mittel zur Förderung innovativer Rundfunkentwicklungen gemäß

Absatz 3 Satz 2 in Folgejahre übertragen werden.

§ 9

Programmfördernder Zuschuß

(1) ¹Programmfördernde Zuschüsse gemäß § 8 Abs. 4 erhalten, soweit nicht als pay-Dienst verbreitet,

1. örtliche und überörtliche Kabelhörfunkprogramme,
2. örtliche und überörtliche Fernseh- und Fernsehfensterprogramme, mit Ausnahme der bundesweit verbreiteten Fernsehprogramme,
3. Satelliten-Hörfunkprogramme.

²Programme nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sind nur dann zuschußfähig, wenn sie auch in Kabelanlagen eingespeist werden.

(2) ¹Die an die Anbieter auszahlenden Entgeltanteile werden auf diese jährlich für die im zurückliegenden Jahr eingebrachte Sendezeit verteilt. ²Die Berechnungsgrundsätze für die Entgeltanteile ergeben sich aus der Anlage. ³Periodische Vorauszahlungen der Entgeltanteile sollen gewährt werden.

(3) Die Anbieter legen der Landeszentrale in den ersten drei Wochen nach Jahresende eine Aufstellung der gemäß Anlage erforderlichen Angaben über die zuschußfähigen Programme oder Programmanteile vor.

(4) Die Landeszentrale übermittelt den Anbietern die entsprechenden Abrechnungsdaten für den Auszahlungszeitraum.

§ 10

Informationspflicht

Die Landeszentrale wird mit den entgeltberechtigten Anbietern über Stand und Entwicklung des Teilnehmerentgeltsystems regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich gemeinsame Besprechungen durchführen.

Vierter Abschnitt

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 11

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.*

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Teilnehmerentgelte nach dem BayMG (Teilnehmerentgeltsatzung - TES) vom 29. September 1995 (StAnz. Nr. 40) außer Kraft.

München, den 23. Juli 1998
Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring
Präsident

* Nach § 2 Abs. 2 der Änderungssatzung vom 25. Oktober 2001 tritt die Teilnehmerentgeltsatzung zum 1. Januar 2003 außer Kraft. Die Geltendmachung der vor deren Zeitpunkt entstandenen Teilnehmerentgeltforderungen erfolgt weiterhin nach den zuletzt gültigen Bestimmungen der Teilnehmerentgeltsatzung.

Anlage zur TES:

Berechnungsgrundsätze für zuschußfähige Programme gemäß § 9 Abs. 1

1. Grundsätze

(1) ¹Die programmfördernden Zuschüsse für Fernsehangebote werden auf der Grundlage der für das jeweilige Sendegebiet anrechenbaren Sendezeit sowie der durchschnittlichen Programmkosten, die jeweils unter Berücksichtigung des Werbepotentials der einzelnen Sendegebiete festgelegt wurden, errechnet. ²Aus dem Teilnehmerentgelt können grundsätzlich 25 % der durchschnittlichen Programmkosten gefördert werden; in Sendegebieten mit einem Werbepotential bis zu 1,25 Mio. € können im Wege des Strukturausgleiches grundsätzlich 28 % der durchschnittlichen Programmkosten gefördert werden. ³Abweichend von Satz 2 können in den ersten drei Betriebsjahren seit Sendebeginn weitere 5 % der durchschnittlichen Programmkosten, im vierten bis sechsten Betriebsjahr seit Sendebeginn weitere 3 % der durchschnittlichen Programmkosten gefördert werden. ⁴Satz 3 findet insbesondere keine Anwendung beim Wechsel von Gesellschaftern während eines laufenden Genehmigungszeitraums oder bei einer Verlängerung von Genehmigungen nach Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayMG und bei lediglich geringfügigen Neuverteilungen von Sendezeiten. ⁵Für die Berechnung der zuschußfähigen Sendezeit werden Wiederholungen der eingebrachten Sendezeit nicht berücksichtigt. ⁶Sind an einem Standort mehrere Anbieter oder Anbietergemeinschaften/-gesellschaften von Kabelfernsehprogrammen zugelassen, deren eingebrachte Sendezeiten zusammen die für den Standort zuschußfähige Sendezeit übersteigen, wird die förderfähige Sendezeit im Verhältnis der anrechenbaren Sendezeit errechnet. ⁷Die maximal förderfähige Sendezeit für eine Anbietergemeinschaft beträgt höchstens 50 % der für das jeweilige Sendegebiet

anrechenbaren Sendezeit; sofern die förderfähige Sendezeit hierdurch nicht vollständig ausgeschöpft wird, gilt die nicht berücksichtigte Sendezeit insoweit als förderfähig. ⁸Sind in einem Verbreitungsgebiet unterschiedliche Anbieter für unterschiedliche Verbreitungswege zugelassen, werden für jeden Verbreitungsweg von der tatsächlich eingebrachten Sendezeit mindestens 150 Sendeminuten als förderfähig anerkannt. ⁹Zugunsten gemeinnütziger Anbieter kann die Landeszentrale die förderfähige Sendezeit abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen. ¹⁰Jedem Anbieter, der förderfähige Sendezeiten einbringt, werden, unabhängig von der tatsächlich eingebrachten Sendezeit, wöchentlich mindestens 15 Sendeminuten förderfähige Sendezeit anerkannt. ¹¹Textbildangebote werden wie Hörfunkangebote gefördert.

(2) ¹Die programmfördernden Zuschüsse für Hörfunkangebote werden auf der Grundlage der anrechenbaren Sendezeit, der Kabelreichweite, ergänzt durch die durchschnittlichen Programmkosten je Sendeminute errechnet. ²Übersteigt die von Hörfunkanbietern eingebrachte Sendezeit die für das jeweilige Verbreitungsgebiet zuschußfähigen Sendezeiten, erfolgt die Aufteilung der zuschußfähigen Sendezeit nach der von den Anbietern oder Anbietergemeinschaften/-gesellschaften jeweils eingebrachten Sendezeiten.

(3) ¹Die errechneten Förderbeträge für Hörfunk- und Fernsehangebote werden dem für programmfördernde Zuschüsse zur Verfügung stehenden Betrag angepaßt. ²Programmfördernde Zuschüsse werden für Fernsehangebote bei Verbreitungsgebieten von weniger als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten (WE), bei Hörfunkangeboten bei Verbreitungsgebieten von weniger als 30.000 WE nicht gewährt.

2. Durchschnittliche Programmkosten und anrechenbare Sendezeit Fernsehen

Entsprechend den vorstehend unter Nr. 1 Abs.1 und 3 genannten Berechnungsgrundsätzen werden für die nachfolgenden Sendegebiete die durchschnittlichen Programmkosten sowie die anrechenbare Sendezeit wie folgt festgelegt:

Sendegebiet	anrechenbare Sendeminuten pro Woche	förderfähige Programmkosten pro Minute (€) bis zu 210 Min./211-410 Min./421-840 Min.		
<ul style="list-style-type: none"> • Freising • Berchtesgadener Land • Traunstein/Schnaitsee • Altötting/Schnaitsee • Holzkirchen 	150 Min.	90		
<ul style="list-style-type: none"> • Passau • Deggendorf • Landshut • Schweinfurt • Garmisch-Partenkirchen • Aschaffenburg • Amberg/Weiden 	210 Min.	90		
<ul style="list-style-type: none"> • Rosenheim/Schnaitsee • Würzburg • Ingolstadt • Regensburg • Kempten / Allgäu 	315 Min.	90	30	
<ul style="list-style-type: none"> • Augsburg • Hof / Oberfranken 	420 Min.	120	35	
<ul style="list-style-type: none"> • Nürnberg 	735 Min.	150	40	35
<ul style="list-style-type: none"> • München 	840 Min.	150	40	35
<ul style="list-style-type: none"> • Landesweit 	420 Min.	350	100	75

3. Anrechenbare Sendezeit Hörfunk

¹Von der wöchentlich eingebrachten Sendezeit werden unter ausschließlicher Zugrundelegung der Kabelreichweite je Verbreitungsgebiet maximal bezuschußt bei Verbreitungsgebieten von:

30.000 bis 150.000 Wohneinheiten	56 Std.
150.001 bis 300.000 Wohneinheiten	112 Std.
300.001 bis 600.000 Wohneinheiten	168 Std.
mehr als 600.000 Wohneinheiten	224 Std.

²Bei landesweiter Verbreitung werden maximal 168 Std. bezuschußt. ³Die förderfähige Höchstsendezeit für den einzelnen Hörfunkanbieter beträgt 56 Std. pro Woche. ⁴Abweichend von Satz 3 beträgt die förderfähige Sendezeit je Hörfunkanbieter bei landesweiter Verbreitung 84 Std. pro Woche.

4. Berechnung der durchschnittlichen Programmkosten Hörfunk

Für die Berechnung der durchschnittlichen Programmkosten pro eingebrachter Minute Sendezeit gelten folgende Euro-Beträge:

- a) Bei einer technischen Reichweite von 30.000 bis 150.000 angeschlossenen Wohneinheiten:
 - je wöchentlich eingebrachter Sendeminute € 1,25.
- b) Bei einer technischen Reichweite von 150.001 bis 600.000 angeschlossenen Wohneinheiten:
 - je wöchentlich eingebrachter Sendeminute € 1,50.
- c) Bei einer technischen Reichweite von mehr als 600.000 angeschlossenen Wohneinheiten:
 - je wöchentlich eingebrachter Sendeminute € 1,75.
- d) Bei landesweiter Verbreitung:
 - je wöchentlich eingebrachter Sendeminute € 4,50.